



Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0136-RD 3/2016

Wien, am 11. Oktober 2016

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Ing. Wolfgang Klinger, Kolleginnen und Kollegen vom 11.08.2016, Nr. 10051/J, betreffend Novellierung der Recycling-Baustoff Verordnung BGBl. 2015/181

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Ing. Wolfgang Klinger, Kolleginnen und Kollegen vom 11.08.2016, Nr. 10051/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 bis 5:

Der Entwurf zur Novellierung der Recycling-Baustoffverordnung wurde nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens im Juni 2016 und nach Ablauf der Stillhaltefrist des Notifizierungsverfahrens bei der EU Anfang Juli 2016 rasch fertiggestellt und befindet sich derzeit noch in politischer Abstimmung. Die Erlassung soll in Kürze erfolgen.

Zu Frage 6:

Die Rückmeldungen aus der Praxis, auch in Form von Resolutionen, betrafen insbesondere folgende Punkte:

- Die Mengenschwelle von 100 t Bau- und Abbruchabfälle für die verpflichtende Durchführung einer Schad- und Störstofferkundung bzw. der Dokumentation des Rückbaus wird als zu niedrig angesehen.
- Die Schad- und Störstofferkundung bzw. Qualitätssicherung bei Verwertung von Kleinmengen am eigenen Grundstück wird als zu aufwendig angesehen.



- Die für den Nachweis der Umweltverträglichkeit von Recycling-Baustoffen erforderliche Untersuchung, insbesondere der Parameterumfang bzw. einzelne Grenzwerte, werden als zu umfangreich bzw. zu streng angesehen.
- Die Bestimmung der Kote des höchsten Grundwasserstandes (HGW 100) für den zulässigen Einsatz bestimmter Recycling-Baustoffe wird als zu aufwendig angesehen.

#### Zu Frage 7:

Mit der Novellierung soll folgenden Defiziten entgegengewirkt werden:

- Anhebung der Mengenschwelle für die verpflichtende Durchführung der Schad- und Störstofferkundung sowie des Rückbaus,
- Erleichterungen für Abbruch und Verwertung auf derselben Baustelle,
- Streichung einzelner Parameter und Erhöhung einzelner Grenzwerte bei den Qualitätsklassen von Recycling-Baustoffen,
- Anpassung der Einsatzbeschränkung von Recycling-Baustoffen im Grundwasserschwankungsbereich.

#### Zu den Fragen 8 bis 13:

Evaluierungen zu Auswirkungen von Verordnungen werden in entsprechenden zeitlichen Abständen grundsätzlich durchgeführt. Interne Evaluierungen werden an die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle im Bundeskanzleramt übermittelt, die daraus den jährlichen Bericht zur internen Evaluierung an den Budgetausschuss erstellt.

Bei der Novelle der Recycling-Baustoffverordnung erfolgen zudem laufende Evaluierungen mit Anwendern und Betroffenen in der Praxis.

Zu den Fragen 14 bis 17:

Mit der Umsetzung des derzeit noch in Verhandlung befindlichen EU-Kreislaufwirtschaftspaketes werden unterstützende Maßnahmen zur Förderung des Baustoffrecyclings zu überlegen sein. Entsprechend dem Aktionsplan der EU wird mittelfristig insbesondere an spezielle Maßnahmen im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens gedacht.

Der Bundesminister

